

99107023037000, 99107023037000

Wohngeld als Mietzuschuss beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109769681/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023037000, 99107023037000
Leistungsbezeichnung I	Wohngeld als Mietzuschuss beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wohngeldanspruch, Wohngeldantrag, Zuschuss zu Lasten, Unterstützung für Eigentum, Wohngeldberechtigte Person, Unterstützung für Miete, Lastenzuschuss, Wohngeldberechtigung, Wohngeld, Zuschuss zur Miete, Unterstützung für Wohnkosten, Mietzuschuss
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/inhalts_bersicht.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/inhalts_bersicht.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm
Teaser	Hier erfahren Sie, ob Sie Anspruch auf Wohngeld haben und wie Sie es beantragen.
Volltext	Sie können Wohngeld als Mieter (sogenannter Mietzuschuss) oder als Eigentümer für selbstgenutzten Wohnraum (sogenannter Lastenzuschuss) erhalten. Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld bekommen, hängt davon ab, wie hoch Ihr Einkommen ist und wie hoch Ihre Miete oder Ihre monatliche Belastung bei Wohneigentum ist. Eine Rolle spielt auch, wie viele Personen in Ihrem Haushalt leben. Haben sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre Lebensumstände im Bewilligungszeitraum verschlechtert, können Sie jederzeit eine Erhöhung des Wohngeldes beantragen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das betrifft auch Änderungen, die zu einer Verringerung

Modul

Sachverhalt

des Wohngeldes führen können. Die Höhe des Wohngeldes kann regional unterschiedlich sein. Die Miete oder Belastung ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen Zuschussfähig. Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau, den sogenannten Mietstufen

<https://wohngeld-mv.de/Rechner/>

<https://wohngeld-mv.de/Rechner/>

Erforderliche Unterlagen

Dem ausgefüllten Antrag müssen Sie noch Nachweise beilegen. Aktuelle Nachweise zu Ihrer Miete oder Belastung, vor allem:

- Mietvertrag,
- Kontoauszüge, aus denen die Höhe der momentanen Miete erkennbar ist,
- gegebenenfalls aktuelle Betriebskostenabrechnung,
- bei Eigentümern: Nachweise zu den bestehenden Darlehen, die Sie für den Kauf, Bau oder die Modernisierung Ihres Eigenheims oder Ihrer Eigentumswohnung aufgenommen haben,
- bei Eigentümern: aktueller Grundsteuerbescheid.

Nachweise zum Einkommen aller Haushaltsmitglieder, zum Beispiel

- Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten Monate,
- aktueller Rentenbescheid,
- aktueller Bescheid über den Bezug von anderen Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld)
- Nachweis für Unterhaltszahlungen,
- Nachweis über Zinsen und andere Kapitalerträge (zum Beispiel bei Sparkonten, Festgeld, Tagesgeld, Bausparverträgen, Fonds); insbesondere Steuerbescheinigungen.

Sonstige Nachweise (falls vorhanden), zum Beispiel

- Schwerbehindertenausweis und Bescheid über Leistungen der Pflegeversicherung.

Voraussetzungen

Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

Modul

Sachverhalt

1. Wie hoch ist Ihr Gesamteinkommen?
2. Wie hoch ist Ihre Miete oder Ihre monatliche Belastung bei Wohneigentum?
3. Wie hoch ist die Anzahl der Haushaltsmitglieder und wie hoch ist deren Einkommen?

1. Gesamteinkommen:

Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Davon können bestimmte Freibeträge und Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen abgezogen werden. Die Einkommensermittlung ergibt sich aus den steuerpflichtigen Einkünften, ergänzt um steuerfreie Einnahmen. Davon abzuziehen sind jeweils 10 Prozent, wenn im Bewilligungszeitraum

- Steuern vom Einkommen
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

geleistet werden. Werden alle drei aufgeführten Zahlungen geleistet, beträgt der Abzugsbetrag 30 Prozent.

2. Miete/monatliche Belastung bei Eigentum:

Die Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Nutzung von Wohnraum aufgrund eines Mietvertrages. Belastung bei Eigentümern sind die Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung des Eigentums. Berechnungsgrundlage für das Wohngeld ist die Bruttokaltmiete. Nicht zur Miete gehören Heizkosten und Kosten für warmes Wasser. Diese werden über eine Pauschale berücksichtigt. Auch Haushaltsstrom und Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge gehören nicht dazu. Die Miete oder Belastung ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig. Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau, den sogenannten Mietenstufen.

Modul
Sachverhalt
3. Haushaltsmitglieder:

Haushaltsmitglieder sind die wohngeldberechtigte Person und bestimmte weitere Personen, die in der Wohnung leben. Die Wohnung muss für jede dieser Personen der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen sein. Nicht berücksichtigt werden Haushaltsmitglieder, die vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Sie sind vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn Sie Transferleistungen (andere Sozialleistungen) bekommen, in denen Wohnkosten bereits enthalten sind. Zum Beispiel:

- Bürgergeld oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Allein lebende Studierende und Auszubildende haben ebenfalls keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn sie dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben. Das gilt auch dann, wenn BAföG oder BAB wegen zu hohem Einkommen der Eltern abgelehnt wurde. Einzelheiten erfragen Sie bitte bei der für Sie zuständigen Wohngeldbehörde.

Kosten

- keine

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Wohngeld müssen Sie bei der örtlich zuständigen Wohngeldbehörde stellen. Nach der Bearbeitung des Antrags erlässt die Wohngeldbehörde einen Bescheid.

Das Antragsformular erhalten Sie bei der zuständigen Wohngeldbehörde oder zum Download im unten anliegenden Link.

Die digitale Antragstellung ist über das MV-Serviceportal möglich.
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/wohnen/wohngeld/wohngeldformulare/>
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/wohnen/wohngeld/wohngeldformulare/>

Bearbeitungsdauer
Frist

Wohngeld wird vom Ersten des Monats an geleistet, in

Modul	Sachverhalt
	dem der Antrag gestellt wird.
weiterführende Informationen	https://www.bmwsb.bund.de/Webbs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/wohnen/wohngeld/ https://www.bmwsb.bund.de/Webbs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/wohnen/wohngeld/
Hinweise	Veränderungen können, müssen aber nicht zu einer Erhöhung des Wohngeldes führen. Haben sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre Lebensumstände wieder verbessert oder verändert, kann es auch zu einer Verringerung des Wohngeldes kommen. Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden, darf die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich überprüfen. Die Höhe des Wohngeldes kann regional unterschiedlich sein. Die Miete oder Belastung ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig. Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau. Es gibt 6 Mietenstufen. Bei Mietenstufe III entsprechen die Mieten einer Gemeinde ungefähr dem Bundesdurchschnitt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wohngeld kann bewilligt werden • für Mieter (Mietzuschuss) • für Eigentümer bei selbstgenutztem Wohnraum (Lastenzuschuss). Die Bewilligung ist abhängig von • der Höhe des Gesamteinkommens, • der Höhe der Miete oder der monatlichen Belastung bei Wohneigentum und • der Anzahl der Haushaltsmitglieder und deren

Modul	Sachverhalt
	Einkommen. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für 12 Monate und längstens für 24 Monate. Um Wohngeld zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei Ihrer örtlich zuständigen Wohngeldbehörde stellen. Der Antrag kann auch digital gestellt werden.
Ansprechpunkt	Kinder aus Familien, die Wohngeld beziehen, können Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Zuständig für diese Leistungen sind die Landkreise und kreisfreie Städte.
Zuständige Stelle	Zuständige Wohngeldbehörde in Mecklenburg-Vorpommern ist die Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung.
Formulare	Formulare vorhanden: ja Schriftform erforderlich: nein Formlose Antragsstellung möglich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Wohngeld als Mietzuschuss beantragen, Apply for housing allowance as a rent subsidy